

Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm

"International PhD Program Biozentrum"

an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 31.Mai 2021

I. Grundlagen

§ 1. Die Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm "International PhD Program Biozentrum" regelt die Organisation des Doktoratsprogramms, die Zuständigkeiten innerhalb des Programms sowie die Finanzplanung und –die Mittelverwendung des Doktoratsprogramms.

§ 2. Das Doktoratsprogramm ist eine strukturierte Doktoratsausbildung im Bereich Molecular Life Sciences an der Universität Basel, welche sich an der aktuellen Forschung im Department Biozentrum ausrichtet. Alle Doktorierenden in diesem Programm sind an der Naturwissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert und schliessen in einem der Promotionsfächer ab.

Ziele

§ 3. Die Ziele des Doktoratsprogramms sind:

1. Fachliche, theoretische und methodische Ausbildung der Doktorierenden in Hinblick auf ihre hervorragende wissenschaftliche und berufliche Qualifikation
2. Profilierung des Fach- oder Forschungsbereichs Molecular and Cellular Life Sciences im Hinblick auf Fragestellungen der Grundlagenforschung.
3. Gewährleistung einer ausgezeichneten Betreuung der Doktorierenden durch verschiedene Ansprechpersonen mit unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen
4. Administrative Betreuung der Doktorierenden durch das PhD Student Office
5. Integration der Doktorierenden in den Wissenschaftsbetrieb und die breitere Scientific Community
6. Stärkung der Peer Gruppe der Doktorierenden durch Vernetzung mit anderen Hochschulen und Fachbereichen
7. Zielorientierte Laufbahnförderung
8. Projekteinwerbungen und Publikationen aus den Arbeitsbereichen der Mitglieder des Doktoratsprogramms;
9. Vermittlung von praxisrelevantem Wissen der Grundlagenwissenschaften, die im Kontext des Doktoratsprogramms und seiner Forschungsschwerpunkte von Bedeutung und leistbar sind

Zuordnung

§ 4 Das Doktoratsprogramm "International PhD Program Biozentrum" ist administrativ der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel zugeordnet. Der PhD Abschluss wird von der Phil. Nat. Fakultät vergeben. Die Grundlage der Promotion ist die Promotionsordnung der Phil. Nat. Fakultät.

II. Organisation

§ 5 Das Doktoratsprogramm "International PhD Program Biozentrum" verfügt über ein Doktoratskomitee

Leitung und Koordination

UNIVERSITÄT BASEL

§ 6. Das Leitungsgremium des Doktoratsprogramms "International PhD Programm Biozentrum" besteht aus 6 Mitgliedern, die sich aus einer/einem Leiter/in des Programms sowie weiteren 5 Mitgliedern zusammensetzen. Im Leitungsgremium müssen alle Forschungsschwerpunkte des Biozentrums vertreten sein.

² Der/die Leiter/in und die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von der GLV für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt und können maximal 3x wiedergewählt werden.

⁴ Das Leitungsgremium wird von dem Leiter bzw. der Leiterin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁶ Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsgremiums antworten.

⁷ Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören:

1. Organisation der Verwaltung (Finanzkontrolle, Reporting u. ä.)
2. Planung des Curriculums
3. Erstellung des Jahresbudgets
4. Reporting (wiss. & finanzieller Jahres- bzw. Abschlussbericht) und Evaluation
5. Drittmittelakquisition bzw. Unterstützung der Doktorierenden bei der Drittmittelinwerbung
6. Repräsentation des Doktoratsprogramms national und international
7. Kooperationen mit anderen Programmen / Institutionen

⁸ Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte des Doktoratsprogramms zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind

Programmkoordination

§ 7. Die Koordination des Doktoratsprogramms wird durch das PhD Student Office erbracht und ist der/dem Leiter des PhD Programms unterstellt. Sie / er hat die administrative Führung des Doktoratsprogramms inne und ist insbesondere für die Unterstützung des Leitungsgremiums in folgenden Aufgaben zuständig:

1. Kontakt- und Anlaufstelle des Doktoratsprogramms;
2. Administration des Doktoratsprogramms, Organisation von Veranstaltungen
3. Organisation und Koordination der Fellowship Calls
4. Konzeptionierung, Organisation und Evaluation von Aktivitäten und Veranstaltungen;
5. Budgetierung und Kostenkontrolle
6. Erhebung von Kennzahlen und Leistungsdaten im Hinblick auf Reporting und Evaluation
7. Akademische und finanzielle Berichterstattung;
8. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Webseite;
9. Kontaktpflege zu Fakultät, Rektorat etc.

Wissenschaftlicher Beirat

§ 8. Der wissenschaftliche Beirat des Biozentrums (Scientific Advisory Board) ist durch seine Evaluationsstätigkeit einmal im Jahr im Biozentrum. In dieser Funktion betrachtet dieser auch die Betreuung und Ausbildung der Doktoranden und bekommt eine Übersicht über die Aktivitäten des PhD Programms und seiner Kennzahlen. Das Biozentrum SAB setzt sich aus führenden wissenschaftlichen Persönlichkeiten aus den Forschungsschwerpunkten des Biozentrums zusammen und gehören nicht der Universität Basel

UNIVERSITÄT BASEL

an. Informationen sind unter: <https://www.biozentrum.unibas.ch/about/organization/advisory-board/> einsehbar.

Finanzen

§ 9. Das Doktoratsprogramm finanziert sich aus Mitteln des Biozentrum und aus Drittmitteln.

Qualitätssicherung

§ 10

¹ Das Doktoratsprogramm wird in den monatlichen Versammlungen der GLV eingebunden. Teilnehmende sind alle Gruppenleiter des Biozentrums. Die Leiterin/ der Leiter informiert regelmässig über die laufenden Aktivitäten und neue Projekte.

² Das Leitungsgremium erstattet der GLV einmal pro Jahr Bericht über seine Tätigkeit, die Qualitätskennzahlen und künftige strategische und inhaltliche Ausrichtung des Programms.

³ Über die strategische und inhaltliche Ausrichtung, sowie allfällige Massnahmen zur Qualitätssicherung des Programms entscheidet die GLV.

III. Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§ 11. Die Ordnung ersetzt alle Vorherigen und wurde von der GLV am 3.6.2021 verabschiedet und tritt somit per 3.6.2021 in Kraft.